

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Bau und Umwelt (Allgemein)	2
A.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Umwelt und Arbeitsschutz	2
A.3	Landratsamt Sigmaringen – FB Landwirtschaft.....	8
A.4	Landratsamt Sigmaringen – FB Forst.....	8
A.5	Landratsamt Sigmaringen – FB Straßenverkehrsbehörde	8
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	9
A.7	Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz.....	10
A.8	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben	11
A.9	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	12
A.10	Amprion GmbH	12
A.11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	12
A.12	Polizeipräsidium Konstanz – Führungs- und Einsatzstab	13
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	14
B.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Straßenbau	14
B.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Vermessung und Flurneuordnung	14
B.3	Regierungspräsidium Tübingen – Straßenbetrieb und Verkehr	14
B.4	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	14
B.5	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	14
B.6	Stadt Pfullendorf.....	14
B.7	Gemeinde Hoßkirch	14
B.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	14
B.9	Netze BW GmbH.....	14
B.10	Gemeindeverwaltung Königseggwald.....	14
B.11	Gemeindeverwaltung Riedhausen	14
B.12	Gemeindeverwaltung Wilhelmsdorf	14
B.13	Gemeindeverwaltung Illmensee.....	14
B.14	Gemeindeverwaltung Krauchenwies	14
B.15	Gemeindeverwaltung Hohentengen	14
B.16	Stadtverwaltung Bad Saulgau.....	14
B.17	Stadtverwaltung Mengen	14
B.18	Verwaltungsverband Altshausen	14
B.19	Zweckverband WV Königsegg.....	14
B.20	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.....	14
B.21	BUND	14
B.22	NABU Baden-Württemberg.....	14
B.23	BLS – Breitbandversorgungsgesellschaft im südlichen Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG	14
B.24	NetComBW	14
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	14

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Bau und Umwelt (Allgemein) (Schreiben vom 03.06.2019)	
A.1.1	Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht in jedem Fall ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt. Die Übermittlung des Abwägungsprotokolls wird zugesagt.
A.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Umwelt und Arbeitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 03.06.2019)	
A.2.1	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ergänzungssatzung, allerdings ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung noch zu überarbeiten und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (siehe Stellungnahme „Naturschutz“). Des Weiteren ist die Verträglichkeit des Gewerbebetriebs mit der Umgebungsbebauung hinsichtlich Schallimmissionen vom Betreiber durch die schalltechnische Untersuchung nachzuweisen (siehe Stellungnahme „Immissionsschutz“). Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	Dies wird berücksichtigt. Es wird dem Landratsamt die konkrete Maßnahme („Amphibienleitsystem am Lausheimer Weiher“) aus dem Ökokonto der Gemeinde Ostrach benannt, anhand deren der Eingriff kompensiert werden soll. Die Nennung dieser Maßnahme wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz enthalten sein. Die Verträglichkeit des Gewerbebetriebs mit der Umgebungsbebauung hinsichtlich Schallimmissionen wird auf Baugenehmigungsebene nachgewiesen. Im Rahmen der dynamischen Betreiberpflicht ist der Betreiber darüber hinaus zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA Lärm verpflichtet. Konflikte hinsichtlich Schallimmissionen können daher ausgeschlossen werden.
WASSERRECHT		
A.2.2	<u>Wasserversorgung</u> Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz gesichert. Es bestehen keine Bedenken zur Wasserversorgung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	<u>Abwasserbeseitigung</u>	
A.2.3.1	Kommunales Abwasser Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken. Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaus-	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis zu kommunalem Abwasser in den Satzungstext aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>haltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden. In der Satzung des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers aufzunehmen.</p>	
A.2.3.2	<p>Gewerbliches Abwasser</p> <p>Beseitigung des gewerblichen Abwassers</p> <p>Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten:</p> <p>Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden.</p> <p>Hinweis: Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis zu gewerblichem Abwasser in den Satzungstext aufgenommen.</p>
A.2.4	<p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich im WSG „Spitzbreite“, Zone IIIA. Die Festlegungen der RVO sind zu beachten. Insbesondere ist die Nutzung von Erdwärmesonden zu Heiz- oder Kühlzwecken nicht erlaubt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis zum Grundwasserschutz in den Satzungstext aufgenommen.</p>
BODENSCHUTZ		
A.2.5	<p>Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend des Merkblatts „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ausreichend berücksichtigt. Für den Eingriff in</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird dem Landratsamt die konkrete Maßnahme („Amphibienleitsystem am Lausheimer Weiher“) aus dem Ökokonto der Gemeinde Ostrach be-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	das Schutzgut Boden ist ein Ausgleich im Umfang von 22.286 Ökopunkten zu erbringen, dieser ist noch abschließend mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Sigmaringen zu klären.	nannt, anhand deren der Eingriff kompensiert werden soll. Die Nennung dieser Maßnahme wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz enthalten sein.
A.2.6	Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das beiliegende Merkblatt des Landkreises Sigmaringen "Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial" zu beachten. Sollte bei den Bauvorhaben anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das beiliegende Merkblatt „Erd-auffüllungen/ Erdaufschüttungen im Außenbereich" zu beachten.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis zum Bodenschutz wird im Satzungstext ergänzt.
A.2.7	Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden. Sollte bei den Bau- oder Erschließungsmaßnahmen dennoch sensorisch auffälliger Erdaushub angetroffen werden (z.B. Geruch nach Mineralöl o.Ä., Verfärbungen oder Fremdkörper) ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
ABFALL		
A.2.8	<p><u>Hinweis:</u> Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis zum Abfall in den Satzungstext aufgenommen.
IMMISSIONSSCHUTZ		
A.2.9	Das Plangebiet liegt nord-östlich der Bestandsbebauung von Kalkreute an. Das Plangebiet dient der Erweiterung für einen Modell- und Formenbaubetrieb, welcher süd-westlich des Plangebiets in ei-	Dies wird berücksichtigt. Die Verträglichkeit des Gewerbebetriebs mit der Umgebungsbebauung hinsichtlich Schallimmissionen wird auf Baugenehmigungsebene nachgewie-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>nem unbeplanten Innenbereich liegt. Die Bestandsbebauung ist im Wesentlichen als Misch- bzw. Dorfgebiet einzustufen. Die Gebietsabstufung GE zu MD/MI ist gewahrt.</p> <p>Gemäß Ziffer 6.2 der Begründung zum Bebauungsplan ist derzeit ein Schallgutachten in Vorbereitung, das eine Grundlage für die angestrebte zukünftige Gesamtüberplanung des Betriebsgeländes bilden soll.</p> <p>Eine Auflage zum Immissionsschutz ist auch in der letzten Baugenehmigung zur Erweiterung der bestehenden Werkhalle aus dem Jahr 2018 enthalten, wonach dem Landratsamt Sigmaringen eine lärmtechnische Beurteilung unter Berücksichtigung sonstiger Vorbelastungen spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der neuen Halle vorzulegen ist. Dieser Verpflichtung wurde bis dato nicht nachgekommen.</p>	<p>sen. Im Rahmen der dynamischen Betreiberpflicht ist der Betreiber darüber hinaus zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA Lärm verpflichtet. Konflikte hinsichtlich Schallimmissionen können daher ausgeschlossen werden.</p>
A.2.10	<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, da die Gebietsabstufung eingehalten ist. Die Verträglichkeit des Gewerbebetriebs mit der Umgebungsbebauung hinsichtlich Schallimmissionen ist vom Betreiber durch die schalltechnische Untersuchung jedoch noch nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind vom Betreiber auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung organisatorische und/oder technische Maßnahmen zum Schallschutz zu treffen, damit dem Schutzbedürfnis der Bestandsbebauung Rechnung getragen wird.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Verträglichkeit des Gewerbebetriebs mit der Umgebungsbebauung hinsichtlich Schallimmissionen wird auf Baugenehmigungsebene nachgewiesen. Im Rahmen der dynamischen Betreiberpflicht ist der Betreiber darüber hinaus zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA Lärm verpflichtet. Konflikte hinsichtlich Schallimmissionen können daher ausgeschlossen werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>inklusive dauerhafter Pflege einer Streuobstwiese auf mittelwertigen Biotoptypen mit zusätzlich 3-6 ÖP/m² bewertet. Da es sich im vorliegenden Fall primär um die Pflege bereits vorhandener Bäume handelt, kann hier höchstens ein Punktezuschlag von 3 ÖP/m² gewährt werden.</p> <p>Wir bitten um eine Überarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und um die konkrete Benennung der Ökokontomaßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde Ostrach, von der das verbleibende Punktedefizit abgebucht werden soll.</p>	
A.2.13	<p>Die Kompensationsmaßnahmen K1 und K2 (Pflanzung von vier hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung) sind wie in der Eingriffs-Kompensationsbilanz des Büros 365° freiraum + umwelt beschrieben durchzuführen. Damit die (Streuobst)Bäume vernünftig wachsen, sollte ggf. alle zwei Jahre Festmist zur Düngung eingesetzt werden.</p> <p>Des Weiteren sind die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie beschrieben durchzuführen bzw. einzuhalten, insbesondere der Erhalt der östlichsten Obstbaumreihe und der Obstbäume im Gewässerrandstreifen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.14	<p>Die planexternen Kompensationsmaßnahmen sind durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Grundstückseigentümern sowie dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu regeln und zu sichern. Dieser ist noch vor Satzungsbeschluss dem Landratsamt Sigmaringen / Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Sollten sich Grundstücke in Privateigentum befinden, ist zur Sicherung der externen Maßnahmen die Eintragung einer Reallast im Grundbuch zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Sigmaringen als untere Naturschutzbehörde, erforderlich. Für Grundstücke, die sich im gemeindlichen Eigentum befinden, ist die Eintragung einer Baulast ausreichend.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die planexternen Kompensationsmaßnahmen werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Grundstückseigentümern sowie dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, gesichert. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird vor Satzungsbeschluss dem Landratsamt Sigmaringen / Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zur Abstimmung vorgelegt.</p>
A.2.15	<p>Es wird darum gebeten, in die Ergänzungssatzung möglichst aufzunehmen, dass</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde sind diese Festsetzungsmodifikationen nicht erforderlich, da durch § 9 LBO</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - keine Stein- und Koniferen-Gärten angelegt werden dürfen, - außerhalb der Zuwegung keine vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wackern) gestaltet werden dürfen, und - Gehölzpflanzungen zu über 90% nur mit einheimischen Bäumen und Sträuchern erfolgen dürfen. 	<p>gesichert ist, dass die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke begrünt werden müssen.</p> <p>Weitere Festsetzungen stellen einen zu weitgehenden Eingriff in das Grundeigentum dar.</p>
<p>A.2.16 <u>Hinweis:</u></p> <p>Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche</p>	<p>Die vorliegende Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.	
A.3	Landratsamt Sigmaringen – FB Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 03.06.2019)	
A.3.1	Der in der Ergänzungssatzung überplante Bereich besteht aus einer Wegfläche mit 0,0859 ha und eine Streuobstwiese mit 0,3470 ha Dauergrünland. Die Streuobstwiese geht verloren. Es ist zu prüfen, ob diese Streuobstwiese bereits eine Ausgleichsmaßnahme für vorherige Baumaßnahmen ist.	Die überplante Streuobstwiese ist keine Ausgleichsmaßnahme einer vorigen Baumaßnahme.
A.3.2	Wir verweisen auf Stellungnahmen zur Erweiterung des Innenbereichs in Kalkreute für die Ergänzungssatzungen 2009 „Enge II“ und 2012 „Enge III“, in diesen wurde bereits einer Erweiterung zugestimmt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.3	Landwirtschaftliche Betriebe werden von der nochmaligen Änderung nicht eingeschränkt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt Sigmaringen – FB Forst (gemeinsames Schreiben vom 03.06.2019)	
A.4.1	Durch das Vorhaben ist kein Wald betroffen. Bei einer Bebauung des Grundstücks wird der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO nicht unterschritten. Des Weiteren befinden sich keine besonders zu schützenden Waldflächen (z.B. Waldbiotop, Naturschutzgebiete, FFH-Flächen), in der näheren Umgebung. Auch sind keine Kompensationsmaßnahmen innerhalb Waldes vorgesehen. Forstliche Belange werden demnach nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Landratsamt Sigmaringen – FB Straßenverkehrsbehörde (gemeinsames Schreiben vom 03.06.2019)	
A.5.1	Gegen die Ergänzungssatzung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Allerdings ist darauf zu achten, dass die Sichtdreiecke (3/70 m bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h) der Zufahrt in die Ostergasse weiterhin freigehalten werden. Die Sichtfelder sind zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten. Wir bitten dies auch im Hinblick auf die geplante Anpflanzung von Bäumen entsprechend zu berücksichtigen. Auch die	Im Satzungstext wird unter Ziffer 1.3 bestimmt, dass die genaue Lage der gemäß Planzeichnung zu pflanzenden Bäume bis zu 3 m von der Planzeichnung abweichen kann. Damit können im Sinne einer planerischen Flexibilität die ökologisch erforderlichen Baumpflanzungen realisiert werden ohne damit die Sichtverhältnisse der Zufahrt in die Ostergasse zu beeinträchtigen. Die genaue Anordnung der Parkplätze erfolgt auf Baugenehmigungsebene und im Rahmen der Bauausführung.

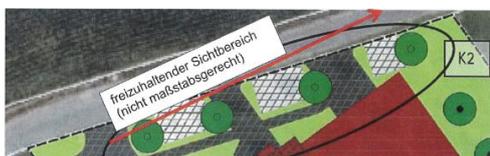
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>geplanten Parkplätze entlang der Ostergasse auf dem Flurstück 206 müssen somit deutlich von der Straße abgerückt werden, damit weiterhin die erforderlichen Sichtbeziehungen gewährleistet sind.</p> <p>Sollte der bisherige Außenbereich auch außerorts liegen, so ist das erforderliche Sichtdreieck größer zu wählen (3/ 200 m bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h).</p>	
A.5.3	<p>Wir möchten außerdem noch darauf hinweisen, dass die Ostergasse teils sehr schmal ausgebaut erscheint. Ob diese als Erschließungsstraße für eine Erweiterung des Gewerbegebietes mit entsprechendem Ziel- und Quellverkehr zukünftig ausreichend ist, ist fraglich. V.a. bei Begegnungsverkehr mit Lkw oder landwirtschaftlichen Fahrzeugen könnte es zu gegenseitigen Behinderungen kommen.</p>	<p>Nach Einschätzung der Gemeinde Ostrach ist die Ostergasse als Erschließungsstraße für die Erweiterung um ein gewerblich genutztes Grundstück ausreichend dimensioniert. Die Straße wurde im Jahr 2010 ausgebaut und auf den Verkehr abgestimmt.</p>
A.6	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 27.05.2019)</p>	
A.6.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im Plangebiet oberpleistozäne Lockergesteine der Kißlegg-Subformation unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungs-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis zur Geotechnik in den Satzungstext aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	horizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A.6.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.4	Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.5	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.6	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 04.06.2019)	
A.7.1	Raumordnung Das Regierungspräsidium entnimmt den	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der derzeit laufenden Fortschreibung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Unterlagen die Absicht der Gemeinde Ostrach, mittels einer Ergänzungssatzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Handwerksbetriebs am nördlichen Ortsrand von Kalkreute zu schaffen und hier ein rd. 0,43 ha großes Gewerbegebiet auszuweisen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Satzungsgebiet bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>Da es sich zudem um eine bedarfsgerechte Erweiterung eines ortsansässigen Betriebs handelt und die Erweiterungsfläche an die bestehende Firma angrenzt, bestehen aus der Sicht der Raumordnung keine Bedenken.</p> <p>Das Vorhabengebiet befindet sich in einem im rechtsverbindlichen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“. Nachdem dieser Bereich durch die Festlegung des Wasserschutzgebiets „Spitzbreite“ konkretisiert wurde, stehen dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen, sofern die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung eingehalten werden.</p>	<p>des Regionalplans entfällt der „Schutzbedürftige Bereich für die Wasserwirtschaft“ im Plangebiet.</p>
A.7.2	<p>Gewässer und Boden</p> <p>Referat 52 nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet liegt in Zone IIIA des Wasserschutzgebiets „Spitzbreite“. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen vom 25.06.1990 sind zu beachten. In den Festsetzungen zum Bebauungsplan sollte an geeigneter Stelle auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen werden.</p> <p>Aus Sicht des übergeordneten Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Prüfung im Detail erfolgt durch die untere Wasserbehörde. Es wird aber darauf hingewiesen, dass in Wasserschutzgebieten Zone III/ III A durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Mengenbegrenzungen für wassergefährdende Stoffe bestehen. Dies kann insbesondere Einschränkungen für gewerbliche Nutzungen bedeuten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis zum Grundwasserschutz in den Satzungstext aufgenommen.</p>
A.8	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
(Schreiben vom 15.05.2019)		
A.8.1	<p>Die Gemeinde Ostrach möchte mit der Ergänzungssatzung „Enge IV“ in Kalkreute im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet zusätzliche Gewerbeflächen ausweisen für die Erweiterung des dort ortsansässigen Unternehmens.</p> <p>Die Gemeinde kommt mit der Ausweisung dem konkreten Flächenbedarf des Unternehmens nach und trägt damit zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen am Ort bei. Wir unterstützen es, dass der Bebauungsplan in seinen Festsetzungen auf die explizit gewerbliche Nutzung abstellt. Wir stimmen deshalb dem Bebauungsplan gerne zu.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.9 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 04.06.2019)</p>		
A.9.1	<p>Das Vorhaben liegt nach Plansatz 3.3.5 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“, in dem als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG alle Vorhaben unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.</p> <p>Im Rahmen der derzeit laufenden Fortschreibung des Regionalplans entfällt der „Schutzbedürftige Bereich für die Wasserwirtschaft“ im Plangebiet.</p> <p>Der Regionalverband bringt deshalb zu dieser Ergänzungssatzung keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.10 Amprion GmbH (Schreiben vom 06.05.2019)</p>		
A.10.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 29.04.2019)</p>		
A.11.1	Durch die oben genannte und in den Un-	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>terlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	
<p>A.12 Polizeipräsidium Konstanz – Führungs- und Einsatzstab (Schreiben vom 30.04.2019)</p>		
<p>A.12.1</p>	<p>In der Anlage finden Sie die Stellungnahme, die ich aus verkehrspolizeilicher Sicht an die Straßenverkehrsbehörde abgegeben habe.</p> <p>Standartmäßig schreiben wir: „Gemäß der RASSt 06, Ziffer 6.3.9.3, Tabelle 59, sind an öffentlichen Straßeneinmündungen die erforderlichen Sichtbeziehungen durch das Freihalten von sogenannten Sichtdreiecken zu gewährleisten. Innerhalb dieser Sichtdreiecke dürfen keine sichtbehindernden Baulichkeiten, Einfriedungen, Parkstände, Bepflanzungen oder anderes errichtet werden, die eine Höhe von 0,80 m übersteigen. Die Größe des Sichtdreiecks orientiert sich an der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, bei 50 km/h liegen die Schenkellängen beispielsweise bei 3 m/70 m.“</p> <p>Das gleiche fordern wir auch an Grundstücksausfahrten ein.</p>	<p>Im Satzungstext wird unter Ziffer 1.3 bestimmt, dass die genaue Lage der gemäß Planzeichnung zu pflanzenden Bäume bis zu 3 m von der Planzeichnung abweichen kann.</p> <p>Damit können im Sinne einer planerischen Flexibilität die ökologisch erforderlichen Baumpflanzungen realisiert werden ohne damit die Sichtverhältnisse der Zufahrt in die Ostergasse zu beeinträchtigen.</p> <p>Die genaue Anordnung der Parkplätze erfolgt auf Baugenehmigungsebene und im Rahmen der Bauausführung.</p>
<p>A.12.2</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Zur Ergänzungssatzung „Enge IV“ in Kalkreute nehme ich aus verkehrspolizeilicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Ergänzungssatzung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Sichtdreiecke (3 / 70 m?) der Zufahrt in die Ostergasse weiterhin freigehalten werden. Die geplanten Parkplätze entlang der Ostergasse auf dem Flurstück 206 müssen deutlich von der Straße abgerückt werden, damit weiterhin Sichtbeziehungen gewährleistet sind.</p>	<p>Im Satzungstext wird unter Ziffer 1.3 bestimmt, dass die genaue Lage der gemäß Planzeichnung zu pflanzenden Bäume bis zu 3 m von der Planzeichnung abweichen kann.</p> <p>Damit können im Sinne einer planerischen Flexibilität die ökologisch erforderlichen Baumpflanzungen realisiert werden ohne damit die Sichtverhältnisse der Zufahrt in die Ostergasse zu beeinträchtigen.</p> <p>Die genaue Anordnung der Parkplätze erfolgt auf Baugenehmigungsebene und im Rahmen der Bauausführung.</p>



B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 03.06.2019)
B.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Vermessung und Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 03.06.2019)
B.3	Regierungspräsidium Tübingen – Straßenbetrieb und Verkehr (Schreiben vom 03.06.2019)
B.4	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 23.05.2019)
B.5	Netze-Gesellschaft Südwest mbH (Schreiben vom 28.05.2019) – keine weitere Beteiligung
B.6	Stadt Pfullendorf (Schreiben vom 26.04.2019) – keine weitere Beteiligung
B.7	Gemeinde Hoßkirch (Schreiben vom 26.04.2019)
B.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.9	Netze BW GmbH
B.10	Gemeindeverwaltung Königseggwald
B.11	Gemeindeverwaltung Riedhausen
B.12	Gemeindeverwaltung Wilhelmsdorf
B.13	Gemeindeverwaltung Illmensee
B.14	Gemeindeverwaltung Krauchenwies
B.15	Gemeindeverwaltung Hohentengen
B.16	Stadtverwaltung Bad Saulgau
B.17	Stadtverwaltung Mengen
B.18	Verwaltungsverband Altshausen
B.19	Zweckverband WV Königsegg
B.20	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V.
B.21	BUND
B.22	NABU Baden-Württemberg
B.23	BLS – Breitbandversorgungsgesellschaft im südlichen Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG
B.24	NetComBW

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.